

## § 1 1Geltung der AGB, Hierarchie

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („**AGB**“) der ATC Armoloy Technology Coatings GmbH & Co. KG („**ATC**“) gelten für alle Geschäfte zwischen ATC und dem Kunden, insbesondere für sämtliche Leistungen von ATC (im Folgenden auch als „**Leistungen**“ bezeichnet) und für alle Zahlungen des Kunden. Von den AGB abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ATC nicht an, es sei denn, ATC hat diese schriftlich bestätigt. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch ATC bedeuten auch ohne expliziten Widerspruch kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden.
2. Soweit andere vertragliche, insbesondere einzelvertragliche Bestimmungen (z.B. im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferverträgen) diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

## § 2 Zustandekommen eines Vertrags

Angebote von ATC sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrages des Kunden durch ATC zustande. Die Annahme kann auch schlüssig, z.B. durch Leistungen oder Zahlungsannahme erfolgen.

## § 3 Leistungsinhalte

1. Der von ATC geschuldete Inhalt der Leistungen richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine über diese Beschaffenheit hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Leistungen, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit übernimmt ATC nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden.
2. Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von ATC stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistungen dar.
3. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam, wenn ATC sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
4. Der tatsächliche Einsatzort der Leistungen ist ATC eventuell nicht bekannt. Der Kunde ist daher verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob Schutzrechtsverletzungen oder andere Rechtsverletzungen an dem Ort, wo die Leistungen eingesetzt oder verwendet werden, bestehen.

## § 4 Anlieferung, Versand, Abholung, Gefahrübergang

1. Der Kunde liefert zu beschichtende Ware auf seine Gefahr und Kosten. Die ATC zur Beschichtung zu liefernden Waren muss der Kunde durch präzise Zeichnungen unter Angabe aller geforderten technischen Daten auf Vordrucken oder gleichwertigen, geeigneten Attesten der ATC kenntlich machen. Der Zustand der ATC angelieferten Waren muss mit ggf.

erstellten Werksattesten übereinstimmen. Sollten durch Abweichungen, Fremdkörper und schädliche Rückstände Schäden an Betriebseinrichtungen oder für das Personal von ATC entstehen, haftet der Kunde in vollem Umfang. Gleichzeitig gehen daraus resultierende Lieferverzögerungen oder andere Nachteile zu Lasten des Kunden.

2. Die zur Beschichtung angelieferte Ware darf nicht schmutzig sein.
3. Die zur Beschichtung angelieferte Ware sichtet ATC unverbindlich auf Stückzahl und grobe Beschädigungen. Kommt es hier zu einem erhöhten Aufwand, kann ATC eine Bearbeitungspauschale, die sich am Aufwand orientiert, berechnen. ATC muss die für die Beschichtung zur Verfügung gestellten Daten über Eigenschaften der angelieferten Ware grundsätzlich nicht in Frage stellen. Sind aufgrund von speziellen Aufträgen der Luft- und Wehrtechnik, Nuklearindustrie etc. detaillierte Eingangskontrollen gefordert, beschränken sich diese auf Prüfungen der Stückzahl sowie visuelle Zustandskontrolle der angelieferten Ware. ATC schließt für die zu beschichtende Ware des Kunden eine Feuerversicherung ab, die maximal die Herstellungspreise des Kunden deckt, sofern der Kunde die Herstellungspreise im Begleitschein korrekt deklariert.
4. Wird die Abholung oder der Versand der beschichteten Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden verzögert, ist ATC berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Gefahr des Kunden zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Kunden die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab, zu berechnen.
5. Die Gefahr geht mit der Übergabe der beschichteten Ware an den ersten Frachtführer auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## § 5 Preise, Preisanpassung

1. Die vereinbarten Preise umfassen ausschließlich den geschuldeten Leistungsumfang und verstehen sich grundsätzlich ab Werk. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisen grundsätzlich ebenso wenig enthalten wie zusätzliche Aufwendungen, z.B. für Transport.
2. Die zur Beschichtung angelieferte Ware muss mit wiederverwendbarer Verpackung geliefert werden. Fehlt diese oder ist diese beschädigt, verpackt ATC diese auf Kosten des Kunden.

Erklärt sich ATC bereit, Verschmutzungen auf der angelieferten Ware zu beseitigen, ist die Beseitigung zusätzlich zu vergüten.

3. Sofern eine Bemusterung gewünscht oder erforderlich ist, erhebt ATC eine Bemusterungspauschale, die sich am Aufwand orientiert, allerdings mindestens €180,00.
4. Bei Beschichtung von Klein- und Massenteilen hat der Kunde für Ausschuss und Fehlmengen bis zu 3 % der gelieferten Gesamtmenge kein Recht auf Anpassung des Preises. Eine Haftung besteht in diesem Fall ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 10 dieser AGB.

5. Bei Bestellungen unter € 180 behält sich ATC vor, eine Kostenpauschale von € 180 zu erheben. Zusätzlich werden alle weiteren Arbeiten (z.B. Vorbehandlungen der zu beschichtenden Ware sowie Einsatz von Werkzeugen oder Halterungen), die sich nach dem Auftrag als erforderlich herausstellen, nach Aufwand berechnet.
6. Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von ATC zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie – auch aufgrund von Wechselkursschwankungen – um mindestens 5 % ändern, nimmt ATC eine Preisanpassung vor. Die Preisanpassung hat entsprechend der Kalkulation von ATC unter Beibehaltung des kalkulierten Gewinns zu erfolgen. ATC hat dem Kunden die Preisanpassung unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Soweit die Veränderung der zugrundeliegenden Kosten auf einem von ATC zu vertretenden Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf keine Preiserhöhung erfolgen.

Sofern eine Preiserhöhung über 10 % beträgt, hat der Kunde für zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung von ATC die Möglichkeit, den betreffenden Auftrag kostenlos zu stornieren. Die Stornierung bedarf der Schriftform.

ATC ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder nach solchen zu suchen, die zu einer Preissenkung führen.

#### **§ 6 Rechnung, Zahlung, Aufrechnung**

1. Rechnungen von ATC erfolgen in Euro und sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Eine Skontovereinbarung wird erst und bleibt nur wirksam, solange der Kunde nicht mit einer anderen Zahlung in Verzug ist.
2. Sofern der Kunde den gestellten Rechnungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich und begründet widerspricht, ist die Rechnung bezüglich des Inhaltes (insbesondere in Bezug auf die bestellten Leistungen) genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden, insbesondere bei Vorliegen von Mängeln, bleiben unberührt.
3. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft, nicht fällig oder nicht durchsetzbar. Im Übrigen kann Verzug auch nach den gesetzlichen Voraussetzungen eintreten. Kommt der Kunde in Verzug, kann ATC die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
4. Eine Aufrechnung des Kunden mit einer etwaigen Forderung gegen die Zahlungsansprüche von ATC oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nicht möglich, es sei denn, die Forderung oder das Gegenrecht des Kunden ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von ATC rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

#### **§ 7 Weiterbelastung von Kosten bei unbegründeten Mängelrügen**

Soweit eine Mängelrüge des Kunden bezüglich der Leistungen unbegründet ist, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche oder -rechte zu. ATC kann dem Kunden Leistungen, die ATC aufgrund einer solchen Rüge auf Wunsch oder Verlangen des Kunden erbringt, nach den bei ATC gültigen Preisen ebenso in Rechnung stellen wie die dadurch entstandenen Aufwendungen (insbesondere Kosten für Analysen, Reparaturen, Transporte und Reisen).

#### **§ 8 Annahme/ Abnahme, Liefertermine, Teilleistungen, Leistungsverzug**

1. Der Kunde darf die Annahme oder die Abnahme von Leistungen bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.
2. Vereinbarte Leistungstermine oder Leistungsfristen sind als ca.-Angaben zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Beginn der Leistungszeit ist frühestens der Tag, an dem alle vereinbarten Grundlagen und alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Kunden für die Erfüllung des Auftrages geklärt sind.
3. Dem Kunden zumutbare Teilleistungen sind zulässig. Unzumutbar ist die Teilleistung, wenn der Kunde an dieser kein Interesse hat oder die Teilleistung den Aufwand des Kunden unzumutbar erhöht, z.B. weil vor der Teilleistung ohnehin lediglich eine geringe Menge an Leistung noch zu erbringen ist oder aufgrund der Teilleistung übrig bleibt.
4. Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von ATC ausschließlich nach § 10 dieser AGB.

#### **§ 9 Sachmängelhaftung**

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, ist der Kunde verpflichtet, ATC diesen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, hat der Kunde ATC den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktagen nach Entdecken anzuzeigen. Sonst gelten etwaige Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.
2. Soweit ein Mangel der Leistung im rechtlichen Sinne vorliegt, liegt ein Gewährleistungsfall vor. Dafür gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorrangig vor dem Gesetz.

Kein Mangel im rechtlichen Sinne liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Ungeeignete oder unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, übermäßige Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel. Kein Mangel liegt auch vor, wenn behauptete Beschichtungsfehler nicht nachweislich auf einer fehlerhaften Leistung von ATC beruhen, sondern z.B. allein auf das Grundmaterial zurückzuführen sind.

Hohlteile wird ATC grundsätzlich nur an den Außenflächen beschichten, sofern es nicht anders mit dem Kunden vereinbart ist. Sofort einsetzende Korrosion/Oxidation an nicht

beschichteten Flächen ist denkbar und begründet grundsätzlich keinen Gewährleistungsfall.

Aufgrund der Oberflächenstruktur (Nodularität) kann es zu Farbvarianzen und zu einem unterschiedlichen Glanzgrad der Beschichtung kommen. Diese stellen keine Mängel und daher keinen Gewährleistungsfall dar, da sie weder Einfluss auf die Funktionalität noch auf die Qualität der Beschichtung haben. Ebenso wie eventuell vorhandene Spülflecken.

- Bei einem Mangel der Leistung im rechtlichen Sinne ist ATC nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Erbringung einer mangelfreien Leistung verpflichtet (Nacherfüllung). Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist ATC berechtigt, diese zu verweigern.

ATC kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber ATC nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistungen entspricht, außer der Kunde hat an diesem kein Interesse.

ATC trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.

- Sollte die Nacherfüllung entbehrlich oder unmöglich sein, fehlschlagen oder von ATC zu Unrecht verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem Gesetz seine Rechte geltend machen. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach § 10 dieser AGB.
- Ein nicht behebbarer Mangel bei Teilleistungen berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag, es sei denn, dass der Kunde an der Teilleistung kein Interesse hat.
- Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Dies gilt nicht bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Verjährung tritt auch dann erst nach fünf Jahren ein bei einer verkauften Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Haftet ATC aufgrund Gewährleistung nach § 10 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 10 Beschränkung der Schadensersatzhaftung von ATC**

- Sofern ATC, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von ATC vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet ATC für den

daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

- Sofern ATC, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von ATC eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen ATC ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von ATC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Vorstehende Haftungs Ausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt ist und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
- Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **§ 11 Rechte am geistigen Eigentum, Eigentumsvorbehalt**

- Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster-, und sonstigen Schutzrechte an den von ATC entwickelten Unterlagen, Konzepten, Texten, Zeichnungen, Entwürfen sowie an den Leistungen (im Folgenden als „Gegenstände“ bezeichnet) verbleiben ausschließlich bei ATC. Der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf die Gegenstände keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen, noch Dritte hierbei zu unterstützen.
- Sämtliche dem Kunden übergebenen Gegenstände, sofern diese nach dem Vertrag dazu bestimmt ist, in das Eigentum des Kunden überzugehen, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von ATC („Vorbehaltsware“). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATC zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

#### **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von ATC und des Kunden ist der Firmensitz von ATC.
- Ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist die Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von ATC, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. ATC kann den Kunden auch vor einem anderen nach Gesetz örtlich zuständigen Gericht verklagen.

3. Für die Geschäftsbeziehung zwischen ATC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.